

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 11. Sitzung (16.01.1908)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Die Unterzeichneten beehren sich, anliegenden Entwurf eines

Gesetzesvorschlags

betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.,

der Kammer zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Karlsruhe, den 13. Januar 1908.

Dr. Behner.	Weißaupt.
Gießler.	Goerlacher.
Schmidt-Karlsruhe.	Armbruster.
Schmund.	Dr. Schofer.
Wittmann.	Birkenmayer.
Frhr. v. Menzingen.	Wiedemann.
Neuhaus.	Belzer.
Geppert.	Morgenthaler.
Dieterle.	Frhr. v. Gleichenstein.
Hergt.	Kopf.
Hennig.	Blümmel.
Schüler.	Bächner.
Wiest.	Breitner.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die §§ 16b und 16c des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, werden aufgehoben.

Begründung.

Die genannten Paragraphen lauten:

§ 16 b. Geistliche, welche kirchliche Straf- und Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden:

- a) um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
- b) um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen,

werden mit Geldstrafen von 60–600 Mk., in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die

Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.

§ 16c. Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, werden an Geld von 60 bis 600 M. bestraft.

Diese Bestimmungen sind Aberreste eines Kampfgesetzes und tragen deshalb einen Ausnahmeharakter an sich. Von Hessen abgesehen, finden sich auch in keinem deutschen Bundesstaate gleiche oder ähnliche Bestimmungen. Außerdem bildet § 16 b a einen Eingriff in die Gewissensfreiheit und bietet § 16 c in seiner dehnbaren Fassung eine Handhabe, um den Geistlichen fast jede Teilnahme an der Wahlagitacion unmöglich zu machen. Ubrigens ist derselbe Gesetzesvorschlag schon dem letzten Landtag vorgelegen und von der Zweiten Kammer mit Stimmenmehrheit auch angenommen worden; die Erste Kammer bekam keine Gelegenheit mehr, zu ihm Stellung zu nehmen.

Begründung

Die Bestimmungen sind Aberreste eines Kampfgesetzes und tragen deshalb einen Ausnahmeharakter an sich. Von Hessen abgesehen, finden sich auch in keinem deutschen Bundesstaate gleiche oder ähnliche Bestimmungen. Außerdem bildet § 16 b a einen Eingriff in die Gewissensfreiheit und bietet § 16 c in seiner dehnbaren Fassung eine Handhabe, um den Geistlichen fast jede Teilnahme an der Wahlagitacion unmöglich zu machen. Ubrigens ist derselbe Gesetzesvorschlag schon dem letzten Landtag vorgelegen und von der Zweiten Kammer mit Stimmenmehrheit auch angenommen worden; die Erste Kammer bekam keine Gelegenheit mehr, zu ihm Stellung zu nehmen.